

Software als materielles Wirtschaftsgut?

Urteil des BFH vom 5.2. 1988 III R 49/83, BStB1 1988 II S. 737 f

Vorbemerkung:

Mit dem nachfolgend zusammengefaßt wiedergegebenen Urteil hat der dritte Senat des Bundesfinanzhofs seine Rechtsauffassung zur steuerbilanziellen und investitionszulagerechtlichen Behandlung von Software weitergeführt. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Urteile in Informatik und Recht 1988 Seite 149 ff und 1987 Seite 371 ff mit Anmerkungen des Verfassers Bezug genommen werden.

Leitsatz (nicht amtlich, zusammengefaßt)

EDV-Datenträgerprogramme mit Beständen aus allgemein zugänglichen und bekannten Daten können materielle Wirtschaftsgüter sein.

Entscheidung zu § 19 Berlinförderungsgesetz (Investitionszulage nach Berlinförderungsgesetz).

Sachverhalt

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zugrunde:

Die Klägerin im Finanzgerichtsprozeß, ein Druckereibetrieb, erwarb im Streitjahr vier Disketten, auf denen neunzehn verschiedene Schriftarten gespeichert waren. Die Disketten waren für den Einsatz im Fotosatz bestimmt. Es wurden also unter Zuhilfenahme der gespeicherten Schriften Druckschriften als Fotosatz hergestellt.

Die Klägerin hat für die Anschaffung der Disketten eine Investitionszulage nach § 19 Berlinförderungsgesetz beantragt. Diesem Antrag wurde vom Finanzamt mit der Begründung nicht entsprochen, daß es sich insoweit um immaterielle Wirtschaftsgüter handeln würde. Der Preis der Disketten lag immerhin bei DM 24561,— (in 1979).

Das Finanzgericht Berlin hat mit dem Urteil vom 27. 10. 1982 dem Antrag entsprochen. Das Urteil ist in EFG 1983 Seite 438 ff abgedruckt.

Das BFH-Urteil enthält keine endgültige Sachentscheidung. Der Rechtsstreit wird vielmehr an das Finanzgericht zurückverwiesen. Die Begründung des Urteils ist jedoch von allgemeinem Interesse und wird nachfolgend kurz wiedergegeben:

1. Computerprogramme grundsätzlich immaterielle Wirtschaftsgüter

Zunächst bestätigt der dritte Senat seine Rechtsauffassung, wie sie sich aus den vorstehend zitierten Urtei-

len ergibt, wobei der Senat selbst das Urteil vom 3. 7. 1983, III. R 7/86 als Grundsatzurteil bezeichnet, wonach Computerprogramme grundsätzlich immaterielle Wirtschaftsgüter sind, für die es keine Investitionszulage nach § 19 Berlinförderungsgesetz gibt.

2. Anwenderprogramme sind immaterielle Wirtschaftsgüter

Der Bundesfinanzhof setzt sich sodann damit auseinander, daß er in den vorerwähnten Urteilen die Qualität von Software als immaterielles Wirtschaftsgut damit begründet hat, daß im Rechtsverkehr dem Programminhalt die überragende wirtschaftliche Bedeutung zukommt und daß der Datenträger demgegenüber zurücktritt. Der Bundesfinanzhof zitiert sodann die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, also die zivilrechtliche Lage, die er bekanntlich in seiner Rechtsprechung zum immateriellen Wirtschaftsgut als Begründung herangezogen hat. Er hat darauf verwiesen, daß der Käufer von Computerprogrammen typischerweise die geistige Leistung, die auch urheberrechtlichen Schutz genießen kann, die sich hinter dem Programm verbirgt, nicht jedoch den Programmträger und dessen verkörperten Wert hauptsächlich bezahlt und erwerben will. Ein Sachkauf und die Anwendung der dafür zivilrechtlichen Regeln könne deshalb nicht vorliegen. Wie sich aus dem jetzt vorliegenden Urteil deutlich ergibt, sieht der Bundesfinanzhof in einem Anwenderprogramm ein Programm, das letztlich ein „intelligentes“ Werkzeug für den Käufer der Software darstellt, mit dem er seinerseits vielfältige und unterschiedliche Aufgaben zu lösen in die Lage versetzt wird, z. B. Durchführung von Berechnungen, Steuerung von Maschinen etc. Diese Werkzeugfunktion einer vielseitig einsetzbaren Software wird vom BFH anhand von Literaturzitate als „künstliche Intelligenz“ bezeichnet. Ein Begriff, mit dem sich die finanzgerichtliche Rechtsprechung bisher soweit ersichtlich noch nicht auseinandergesetzt hat.

3. Reine Datenträger - materielle Wirtschaftsgüter?

Von dieser geistig hochstehenden Software grenzt das Urteil dann „unintelligente, reine Datenträgersoftware“ ab, die lediglich Daten enthält aber selbst keinerlei Steuerungs- oder Verarbeitungsfunktion hat. Der Bundesfinanzhof stellt für derartige Programme fest, daß es sich um die reine Speicherung von Datenbeständen, die ihrerseits von einer Maschine verarbeitet werden können, handelt. Für solche Programme sieht

der Bundesfinanzhof dann die Vergleichbarkeit mit Büchern, Schallplatten etc. und vertritt die Auffassung, daß sie nicht den immateriellen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden können. Er schränkt diese Aussage dann dahingehend noch ein, daß dies jedenfalls für Datenträgerprogramme mit allgemein bekannten und jedermann zugänglichen Inhalt, wie es z. B. Zahlen oder Buchstaben sind, gelten muß. Der Bundesfinanzhof grenzt dann diese Programme noch von Systemprogrammen ab, da das Finanzamt hier eine Parallele gezogen hatte. Es wird die sicher zutreffende Überlegung angestellt, daß bei Systemprogrammen ja ebenfalls durchaus hohe Intelligenz und aktive Steuerungstätigkeiten vorliegen.

Weiterhin führt der Bundesfinanzhof aus, daß die reine Digitalisierung die zwangsläufig in jeder elektronischen Verarbeitung enthalten ist und die natürlich auch bei einem Datenträgerprogramm hinsichtlich der enthaltenen Daten erfolgt ist, alleine ein derartiges Programm noch nicht zu einem immateriellen Wirtschaftsgut machen kann. Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, daß entscheidend nicht der Vorgang der Erstellung und Schaffung des Programmes sondern Gehalt und Funktion des mit dem geschaffenen Programm-Möglichen seien.

Dem Gericht scheint die Sache jedoch dann selbst etwas unheimlich zu werden, denn es wird einschränkend darauf hingewiesen, daß möglicherweise Programme mit großen Datenbeständen unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z. B. in einem Verlagsarchiv, durchaus als immaterielles Wirtschaftsgut zu bewerten wären. Darauf bräuchte jedoch in der konkreten Entscheidung nicht näher eingegangen werden.

4. Keine abschließende Beurteilung

Das Gericht bemängelt dann an der Vorentscheidung, daß diese über den Programmablauf in der Fotoetzmaschine und über den Inhalt der streitigen Disketten zuwenig enthält. Dem Finanzgericht wird aufgegeben, diese Feststellung im zweiten Rechtsgang nachzuholen, wobei insbesondere darauf zu achten sei, ob die streitigen Disketten lediglich bekannte und jedermann zugängliche Schriftarten oder darüber hinaus auch Anweisungen (Verarbeitungsbefehle) z. B. an die Setzmaschine enthalten und in welcher Reihenfolge die Buchstaben von den streitigen Disketten abzurufen sind.

(Anmerkung folgt)

Klaus Reuther, Rechtsanwalt, Steuerberater, München

Urheberrecht an Computersoftware in Israel

Am 16. Mai 1988 nahm das *Committee on Constitution and Legislation* der Knesset einstimmig eine Novelle zum israelischen Copyright Act an, wodurch Computersoftware in Zukunft als „Werke der Literatur“ angesehen werden. Die Novelle muß noch die zweite und dritte Lesung in der Knesset passieren; sobald dann die Novelle in Kraft getreten sein wird, wird

Israel zu jener Gruppe von Ländern gehören, die eindeutig Computersoftware als urheberrechtlich schützbare Werk ansehen.

Nach der Aussage von N. K. Eli Kulas, Chairman of the Committee, soll diese Novelle nur ein erster Schritt in Richtung eines extensiveren Rechtsschutzes für Softwarehersteller sein. Der Justizminister wurde aufgefordert, die Vorbereitungsarbeiten zu einem Gesetz, das sich speziell mit den Rechtsproblemen beschäftigen soll, die durch Computersoftware hervorgerufen werden, zu beschleunigen. Der Wortlaut der Novelle lautet: „Software‘ shall be considered for all effects and purposes as a literary work as defined in the Copyright Act, 1911.“ Eine weitere Bestimmung dieser Novelle erhöht die Freiheitsstrafen bei Urheberrechtsverletzungen auf 6 Monate bis 4 Jahre.



Lösungen auf Tastendruck...

...liefern wir nicht. Wir suchen für Sie in Datenbanken nach Rechts-, Steuer- und Wirtschafts-Informationen. Fordern Sie unsere Info-Mappe an - Postkarte genügt!

Naujoks Informationsvermittlung GmbH
Berliner Str. 23, 1000 Berlin 37, (030) 811 92 10

Moritz Röttinger